

Für die VK Südbayern ist Kommunikation im Schulbau ein wichtiges Kriterium

► Öffentliche Aufträge

Präsentation im Verhandlungsgespräch als Zuschlagskriterium: Präsentierende Person muss das auch im Projekt machen

| Bei der Vergabe der Objektplanung hat ein Zuschlagskriterium „Präsentation“ nur dann einen hinreichenden Auftragsbezug, wenn im Architektenvertrag geregelt ist, dass die präsentierende Person dann auch während der Planung tatsächlich die Präsentationen bzw. Vorträge zu halten hat. So lautet eine Entscheidung der Vergabekammer (VK) Südbayern. |

Im konkreten Fall ging es um die Objektplanung für einen Schulneubau. Bei der Wertung entfielen zehn Prozent der Punkte auf das Honorar und 90 Prozent auf qualitative Zuschlagskriterien. U. a. war im Verhandlungsgespräch eine Präsentation zu halten, die in die Bewertung Eingang fand. Ein unterlegener Bieter führte ein Nachprüfungsverfahren durch, weil dieses Zuschlagskriterium unzulässig sei (kein Auftragsbezug).

Die VK hatte am Zuschlagskriterium „Präsentation“ als solchem nichts zu beanstanden. Gerade bei einem Schulbau müsse der Architekt oft vortragen bzw. präsentieren: in Gremien des Auftraggebers, vor Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder der Elternschaft. Daher sei es nicht zu beanstanden, dass sich der Auftraggeber im Vergabeverfahren einen Eindruck davon verschaffen wolle, wie ein Bieter diese Aufgabe lösen werde. Allerdings müsse dann auch im Vertrag geregelt sein, dass die Person, die im Vergabeverfahren präsentiert, auch im Auftragsfall präsentiert bzw. vorträgt. Das war bei dieser Ausschreibung nicht der Fall. Deshalb war der Nachprüfungsantrag erfolgreich. Das Verfahren musste neu aufgesetzt werden (VK Südbayern, Beschluss vom 22.10.2024, Az. 3194.Z3-3_01-24-38, Abruf-Nr. 245904).

► Büronachfolge

BFH: Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von Gesellschaftsanteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

| Das Verschenken von Geschäftsanteilen an Führungskräfte zur Sicherung der Büronachfolge führt nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) für eine Mitarbeiterbeteiligung entschieden, die der Inhaber leitenden Mitarbeitern geschenkt hatte. |

Im konkreten Fall war die Mitarbeiterin seit vielen Jahren in der Führungsebene des Büros. Da der Sohn der Inhaber als Nachfolger ausschied, beschlossen diese, die Leitung in die Hände einer Führungscrew zu legen. Dazu schenkten sie ihnen jeweils 5,08 Prozent der Anteile. Das Finanzamt sah den geldwerten Vorteil als Arbeitslohn an. Anders der BFH. Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhänge, sei sie davon nicht (maßgeblich) veranlasst. Entscheidendes Motiv für die Übertragung sei für alle Beteiligten erkennbar die Regelung der Unternehmensnachfolge gewesen. Der in der schenkweisen Übertragung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen liegende Vorteil stelle keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar (BFH, Urteil vom 20.11.2024, Az. VI R 21/22, Abruf-Nr. 245926).

BFH erleichtert Büronachfolge über Schenkungen